



Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav.

9462 Hauptplatz 46 – Bezirk Wolfsberg – Kärnten

☎04350/2218 – Telefax: 04350/2218-16 - e-mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal, geändert durch Verordnung vom 06.10.1987, Zahl: 363/1987, mit der eine ORTSBILDSCHUTZVERORDNUNG erlassen wird.

Gemäß dem § 5, Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes vom 29. Juni 1979, LGBl. Nr. 81/79, wird verordnet:

§ 1

Anzeigepflichtige Maßnahmen

1. In den, in der Anlage (Lageplan vom 21.5.1981, Maßstab 1:1000) zu dieser Verordnung mit schwarzer Umrandung festgelegten Ortsbereichen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav., sind nachstehende Vorhaben dem Bürgermeister vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich anzuzeigen:
 - a) Der Anstrich von straßenseitigen Außenwänden von Gebäuden;
 - b) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u. ä.;
 - c) das Anbringen von Transparenten auf Fassaden;
 - d) das Anbringen von Leuchtschriften u. ä. an Fassaden, sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt;
 - e) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
 - f) die Errichtung von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen für Autowracks u. ä.;
 - g) das Aufstellen von Waren vor den Geschäftslokalen.

Für die Ortschaft Schiefing (Lageplan v. 21.5.1981, Maßstab 1:2880) gelten die Punkte b) und e) sinngemäß.
2. Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich bei der Stadtgemeinde einzubringen. Die Anzeige hat Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkung auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen. Enthält die Anzeige die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig, oder sind die erforderlichen Darstellungen nicht angeschlossen, ist nach § 13, Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens vorzugehen.

§ 2

1. Der Bürgermeister hat die Ausführung eines gemäß § 1, Abs. 1 lit. a-d anzeigepflichtigen Vorhabens zu untersagen, wenn durch dieses Vorhaben das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet wird oder wenn das anzeigepflichtige Vorhaben der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wäre.
2. Erfolgt eine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige (§ 1, Abs. 2) nicht oder stellt der Bürgermeister vor Ablauf dieser Frist fest, dass der Ausführung eines gemäß § 1, Abs. 1 lit. a-d anzeigepflichtigen Vorhabens keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

§ 3

Verbot des Aufstellens von nicht ortsfesten Plakatständern

Im Ortsbereich der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. und zwar am Hauptplatz, in der Postgasse, der Herrengasse, der Turnergasse in Bad St. Leonhard i. Lav., sowie im Ortskern von Schiefing, ist verboten:

- a) Das Aufstellen nicht ortsfester Plakatständer;
- b) das Anbringen von Fahnen mit Werbeaufschriften.

§ 4

Beseitigung

1. Der Bürgermeister hat die Beseitigung von anzeigepflichtigen Vorhaben, die vor Wirksamkeit der Anzeige oder abweichend von ihr ausgeführt werden, gegenüber demjenigen, der diese Maßnahme herbeigeführt hat, kann dieser nicht ermittelt werden, gegenüber demjenigen Grundeigentümer, der durch die Verletzung einer im zumutbaren Sorgfaltspflicht diese Maßnahme mit verursacht hat, binnen angemessener festzusetzender Frist zu verfügen.
2. Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sinngemäß für die Beseitigung von Maßnahmen, die entgegen dem Verbot nach § 3 dieser Verordnung durchgeführt wurden.

§ 5

Übergangsbestimmungen

1. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in dem, im § 1 bezeichneten Ortsbereich der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal, aufgestellte, nicht ortsfeste Plakatständer, beschriftete Tafeln, Fahnen mit Werbeaufschriften und über die

Straße gespannte Werbetransparente, sind innerhalb von 2 Monaten, ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung, zu beseitigen.

Während dieses Zeitraumes gilt § 14 Abs. 1 lit. g, des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, LGBl. Nr. 81/79, nicht.

2. Nach fruchtlosem Ablauf dieses Zeitraumes hat die Behörde gegenüber demjenigen, der die im § 1 aufzustellen verbotenen Anlagen angebracht bzw. aufgestellt hat, für den Fall, dass dieser nicht ermittelt werden kann, gegenüber dem Grundeigentümer, die Beseitigung dieser Anlage zu verfügen.
3. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtete anzeigepflichtige Maßnahmen, gemäß § 1, Abs. 1 dieser Verordnung, sind innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen. Nach diesem Zeitpunkt ist nach § 4 vorzugehen.

§ 6

Strafbestimmungen

Wer anzeigepflichtige Maßnahmen nach § 1, Abs. 1, lit. a-d abweichend von der Anzeige oder vor Wirksamkeit der Anzeige ausführt und wer dem, im § 3 festgelegten Verbot zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird diese Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,20 geahndet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 22.05.1981

Abgenommen am: 05.06.1981